

TE Lvwg Erkenntnis 2014/4/7 VGW-151/080/21181/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.2014

Entscheidungsdatum

07.04.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG §28 Abs6

NAG §41

AuslBG §12a

VwGVG §10

1. NAG § 28 heute
 2. NAG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 28 gültig von 07.03.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
 4. NAG § 28 gültig von 01.10.2022 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 5. NAG § 28 gültig von 19.10.2017 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. NAG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. NAG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 8. NAG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 9. NAG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 10. NAG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 11. NAG § 28 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 12. NAG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009
-
1. NAG § 41 heute
 2. NAG § 41 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 41 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 4. NAG § 41 gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
 5. NAG § 41 gültig von 19.10.2017 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. NAG § 41 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. NAG § 41 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

8. NAG § 41 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. NAG § 41 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. NAG § 41 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AuslBG § 12a heute
 2. AuslBG § 12a gültig ab 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2023
 3. AuslBG § 12a gültig von 01.07.2011 bis 30.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 4. AuslBG § 12a gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 5. AuslBG § 12a gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 6. AuslBG § 12a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 7. AuslBG § 12a gültig von 12.04.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
 8. AuslBG § 12a gültig von 30.07.1993 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1993
1. VwGVG § 10 heute
 2. VwGVG § 10 gültig ab 01.01.2014

Text

Im Namen der Republik

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Mag. Stojic über die Beschwerde des Herrn Besmir S. gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 35, vom 03.01.2014, Zl. MA35-9/2980848-01, mit welchem der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der geltenden Fassung entzogen wurde, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Mag. Stojic über die Beschwerde des Herrn Besmir S. gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 35, vom 03.01.2014, Zl. MA35-9/2980848-01, mit welchem der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der geltenden Fassung entzogen wurde, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG wird der angefochtene Bescheidersatzlos behoben. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG wird der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Gang des Verfahrens:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der dem Beschwerdeführer erteilte Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (§ 41 NAG) gültig vom 21.06.2013 bis 21.06.2014 gemäß § 28 Abs. 6 NAG iVm. § 12a Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011 entzogen. Begründet wurde der Bescheid damit, dass der Arbeitgeber des Beschwerdeführers dem Arbeitsmarktservice Wien keine Lohnkonten zwecks Überprüfung der Voraussetzungen des §§ 12 bis 12c AuslBG übermittelt habe. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der dem Beschwerdeführer erteilte Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (Paragraph 41, NAG) gültig vom 21.06.2013 bis 21.06.2014 gemäß Paragraph 28, Absatz 6, NAG in Verbindung mit Paragraph 12 a, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, „zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 25 aus 2011, entzogen. Begründet wurde der Bescheid damit, dass der Arbeitgeber des Beschwerdeführers dem Arbeitsmarktservice Wien keine Lohnkonten zwecks Überprüfung der Voraussetzungen des Paragraphen 12 bis 12 c AuslBG übermittelt habe.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde vom 13.01.2014 machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass die nicht erfolgte Übermittlung der Lohnkonten auf einem Kommunikationsproblem beruhe; der Beschwerdeführer sei jedoch dem Gesetz entsprechend angemeldet und entlohnt worden. Auch habe der Arbeitgeber nach seiner Information alle Abgaben entrichtet. Der Beschwerde wurden die Lohnzetteln: 7/2013 bis 12/2013 sowie die Anmeldung zur Wiener Gebietskrankenkasse angeschlossen. In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde vom 13.01.2014 machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass die nicht

erfolgte Übermittlung der Lohnkonten auf einem Kommunikationsproblem beruhe; der Beschwerdeführer sei jedoch dem Gesetz entsprechend angemeldet und entlohnt worden. Auch habe der Arbeitgeber nach seiner Information alle Abgaben entrichtet. Der Beschwerde wurden die Lohnzettel: 7 aus 2013, bis 12 aus 2013, sowie die Anmeldung zur Wiener Gebietskrankenkasse angeschlossen.

Mit 10.03.2014 und 19.03.2014 legte der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht Wien die Kopie des Lohnkontos 2013 sowie einen Auszug aus dem Dienstnehmer-Lohnkonto vom 04.03.2014 vor. Der Beschwerdeführer ist demnach als Zimmerer mit einem Bruttolohn von EUR 2300,-- monatlich bei der C. GmbH beschäftigt.

Mit Schreiben vom 10.03.2014 ersuchte das Verwaltungsgericht Wien das Arbeitsmarktservice Wien unter Anschluss der vorgelegten Lohnzettel und des Lohnkontos 2013 um Stellungnahme, ob nach do. Ansicht nunmehr die Voraussetzungen gemäß §§ 12 bis 12c AuslBG gegeben seien. Mit Schreiben vom 10.03.2014 ersuchte das Verwaltungsgericht Wien das Arbeitsmarktservice Wien unter Anschluss der vorgelegten Lohnzettel und des Lohnkontos 2013 um Stellungnahme, ob nach do. Ansicht nunmehr die Voraussetzungen gemäß Paragraphen 12 bis 12 c AuslBG gegeben seien.

In der Stellungnahme vom 1. April 2014, GZ:960/08114/ABB-Nr. 3615395 teilte das Arbeitsmarktservice mit, dass nach den vorliegenden Unterlagen die

Mindestpunktzahl gemäß den Kriterien in der Anlage B zu § 12a Z 2 AuslBG erreicht werde. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die Voraussetzung für die Zulassung als Fachkraft in einem Mangelberuf nach der Fachkräfteverordnung 2013, BGBl. II 367/2012 vorgelegen haben. Mindestpunktzahl gemäß den Kriterien in der Anlage B zu Paragraph 12 a, Ziffer 2, AuslBG erreicht werde. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die Voraussetzung für die Zulassung als Fachkraft in einem Mangelberuf nach der Fachkräfteverordnung 2013, Bundesgesetzblatt Teil 2, 367 aus 2012, vorgelegen haben.

Die Zulassungsvoraussetzungen würden im Hinblick auf die geänderte Fachkräfteverordnung 2014, BGBl. II 328/2013 nach der aktuellen Rechtslage nicht mehr vorliegen, da der Beruf des Zimmerers in der Fachkräfteverordnung 2014 nicht mehr enthalten sei. Die Zulassungsvoraussetzungen würden im Hinblick auf die geänderte Fachkräfteverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, 328 aus 2013, nach der aktuellen Rechtslage nicht mehr vorliegen, da der Beruf des Zimmerers in der Fachkräfteverordnung 2014 nicht mehr enthalten sei.

Nach Einsicht in den Versicherungsdatenauszug des Beschwerdeführers vom 07.04.2014 ist der Beschwerdeführer seit 11.07.2013 ununterbrochen bei der Fa. C. GmbH als Dienstnehmer gemeldet.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

§ 28 Abs. 1 und 2 VwGVG lauten: Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG lauten:

1. „(1) Absatz eins, Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
2. (2) Absatz 2, Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn
 1. Ziffer eins der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
 2. Ziffer 2 die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist“.

§ 28 Abs. 6 NAG in der geltenden Fassung lautet: Paragraph 28, Absatz 6, NAG in der geltenden Fassung lautet:

„(6) Aufenthaltstitel gemäß §§ 41 und 42 sind überdies zu entziehen, wenn die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Behörde mitteilt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß §§ 12 bis 12c AuslBG nicht länger vorliegen.“ (6) Aufenthaltstitel gemäß Paragraphen 41 und 42 sind überdies zu entziehen, wenn die regionale

Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Behörde mitteilt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß Paragraphen 12 bis 12 c AuslBG nicht länger vorliegen.

§ 12a AuslBG in der geltenden Fassung (samt Überschrift) lautetParagraph 12 a, AuslBG in der geltenden Fassung (samt Überschrift) lautet:

Fachkräfte in Mangelberufen

§ 12a. Ausländer werden in einem in der Fachkräfteverordnung (§ 13) festgelegten Mangelberuf zu einer Beschäftigung als Fachkraft zugelassen, wenn sieParagraph 12 a, Ausländer werden in einem in der Fachkräfteverordnung (Paragraph 13,) festgelegten Mangelberuf zu einer Beschäftigung als Fachkraft zugelassen, wenn sie

1. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können,
2. die erforderliche Mindestpunktzahl für die in Anlage B angeführten Kriterien erreichen,
3. für die beabsichtigte Beschäftigung das ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt zuzüglich einer betriebsüblichen Überzahlung erhalten und

sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt.sinngemäß die Voraussetzungen des Paragraph 4, Absatz eins, mit Ausnahme der Ziffer eins, erfüllt sind. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt.

Das Verwaltungsgericht Wien hat im hat eine fristgerechte Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm. § 10 VwGVG nach der Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt zu beurteilen. Somit sind auch die vor dem Verwaltungsgericht Wien eingebrachten Unterlagen und Nachweise zur Beschäftigung des Beschwerdeführers als Fachkraft zu berücksichtigen.Das Verwaltungsgericht Wien hat im hat eine fristgerechte Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in Verbindung mit Paragraph 10, VwGVG nach der Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt zu beurteilen. Somit sind auch die vor dem Verwaltungsgericht Wien eingebrachten Unterlagen und Nachweise zur Beschäftigung des Beschwerdeführers als Fachkraft zu berücksichtigen.

Entsprechend den vorliegenden Einkommensnachweisen und Lohnkonten 2013 und 2014 sowie der Mitteilung des Arbeitsmarktservice Wien vom 01.04.2014 liegen die Voraussetzungen gemäß §§ 12 bis 12c AuslBG beim Beschwerdeführer derzeit vor.Entsprechend den vorliegenden Einkommensnachweisen und Lohnkonten 2013 und 2014 sowie der Mitteilung des Arbeitsmarktservice Wien vom 01.04.2014 liegen die Voraussetzungen gemäß Paragraphen 12 bis 12 c AuslBG beim Beschwerdeführer derzeit vor.

Dem Beschwerdeführer wurde unstrittig – nach einer positiven Mitteilung des Arbeitsmarktservice Wien vom 22.05.2013 ein Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte, gültig bis 21.06.2014 erteilt.

Die Beschäftigung des Beschwerdeführers entspricht den Kriterien der Zulassung Somit liegen keine Gründe für eine Entziehung des Aufenthaltstitels gemäß § 28 Abs. 6 NAG vor.Die Beschäftigung des Beschwerdeführers entspricht den Kriterien der Zulassung Somit liegen keine Gründe für eine Entziehung des Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 28, Absatz 6, NAG vor.

Dass die Voraussetzungen für eine aktuelle neue Zulassung als Fachkraft im Jahr 2014 nicht mehr gegeben wären, ist unerheblich, da es sich gegenständlich nicht um eine Erteilung eines Erstaufenthaltstitels „Rot-Weiss-Rot – Karte“, sondern ausschließlich um die Beurteilung der Entziehung des bereits im Jahr 2013 erteilten Aufenthaltstitels handelt.

Da der Sachverhalt unstrittig ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.Da der Sachverhalt unstrittig ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts; keine Gründe zur Entziehung des Aufenthaltstitels

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2014:VGW.151.080.21181.2014

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at